

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Umsetzung des Volksentscheids über die Hamburger Strom-, Fernwärme- und Gasleitungsnetze – Verträge und Vereinbarungen mit Vattenfall zum Erwerb der Stromnetz Hamburg GmbH, der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH sowie weiterer Gesellschaften bzw. Serviceeinheiten

I.

Anlass und Zielsetzung

Am 22. September 2013 haben die Hamburgerinnen und Hamburger mit dem Volksentscheid „Unser Hamburg – Unser Netz“ unter anderem entschieden, dass „Senat und Bürgerschaft fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte unternehmen (sollen), um die Hamburger Strom-, Fernwärme- und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen.“

Mit Beschluss vom 25. September 2013 (Drucksache 20/9340) hat die Bürgerschaft den Senat aufgefordert,

1. „unverzüglich mit den Mehrheitseignern der drei Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme zu klären, ob und wie ein Zuerwerb der jeweils restlichen 74,9 Prozent an den drei Netzgesellschaften durch die städtische HGV möglich ist
[und parallel]
2. zum Zwecke einer hundertprozentigen Rekommunalisierung der Energienetze eine städtische Gesellschaft zu gründen sowie
3. in einem ersten Schritt dafür Sorge zu tragen, dass diese Gesellschaft als städtischer Bewerber eine

qualifizierte und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Interessenbekundung für die Stromnetzkonzession vorbereitet.“

Mit der Federführung der Kaufverhandlungen und den parallelen Vorbereitungen für eine eigenständige Konzessionsbewerbung einer städtischen Gesellschaft wurde vom Senat die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) beauftragt. Die HGV hat zeitnah nach der Feststellung des Erfolges des Volksentscheids Gespräche bzw. Verhandlungen mit den Mehrheits-eigentümern der Netzgesellschaften, der Vattenfall GmbH (Vattenfall) und der E.ON Hanse AG (E.ON Hanse) über Möglichkeiten und Bedingungen für einen vollständigen Erwerb der Netzgesellschaften geführt. Auf Grund des bereits auf den 15. Januar 2014 festgelegten Termins für die Abgabe einer Interessenbekundung für das Stromkonzessionsverfahren standen die Gespräche mit Vattenfall unter hohem Zeitdruck. Nachdem Vattenfall grundsätzliche Bereitschaft erkennen ließ, seine Mehrheitsanteile an die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) bzw. HGV zu veräußern, wurden zunächst vorrangig die Verhandlungen mit Vattenfall geführt.

Um den Zeitraum für eine mögliche Verhandlungslösung mit Vattenfall bestmöglich nutzen zu können,

sind im Dezember 2013 einvernehmlich die Fristen für die Ausübung einer Rückabwicklung der bestehenden 25,1 % Beteiligungen bis zum 17. Februar 2014 verlängert und als Endtermin für die Verhandlungen der 15. Januar 2014 gesetzt worden.

Zur Sicherung einer guten Verhandlungsposition der FHH hat die HGV parallel zu den Erwerbsverhandlungen Vorbereitungen für eine eigenständige Konzessionsbewerbung einer städtischen Gesellschaft betrieben. Am 17. Dezember 2013 wurde hierzu die Hamburg Energienetze GmbH (HEG) als eine 100 %ige Tochtergesellschaft der HGV gegründet. Am 13. Januar 2014 hat die HEG fristgerecht ihr Interesse an der Teilnahme am Stromkonzessionsverfahren bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bekundet.

Vattenfall hatte angekündigt, dass auch die Stromnetz Hamburg GmbH (Stromnetz Hamburg) eine Interessenbekundung für das Konzessionsverfahren abgeben wird. Um jeglichen Anschein eines Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb im Konzessionsverfahren zu vermeiden, hat die HGV seit dem Zeitpunkt des Volksentscheids bewusst auf aktuelle Informationen zur Unternehmensplanung der Stromnetz Hamburg GmbH ab 2014 ff. und im Oktober 2013 auf ihre gesellschaftsrechtlichen Befugnisse aus der Minderheitsbeteiligung an der Stromnetz Hamburg verzichtet. Darüber hinaus haben die Vertreter der FHH bzw. der HGV im Oktober/November 2013 ihre Aufsichtsratsmandate in der Stromnetz Hamburg niedergelegt. Die Verhandlungen mit Vattenfall konnten am 15. Januar 2014 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Verträge wurden am 15. Januar 2014 (Kaufvertrag Strom) bzw. am 15./16. Januar 2014 (Vereinbarung Wärme und Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme) notariell beurkundet. Sie werden rechtswirksam, wenn die dort genannten Vollzugsbedingungen eingetreten sind. Die im Oktober 2013 begonnenen Verhandlungen mit E.ON Hanse werden im ersten Quartal dieses Jahres fortgesetzt.

II.

Verträge mit der Vattenfall GmbH

A.

Kaufvertrag Strom

Der Kaufvertrag Strom wurde zwischen HGV, HEG, Vattenfall und Stromnetz Hamburg geschlossen. Er regelt die Übernahme der verbliebenen Beteiligung von Vattenfall (74,9 %) an der Stromnetz Hamburg durch die HEG, die Übernahme der Vattenfall Europe Verkehrsanlagen GmbH (VEVA) und der Hamburger Teile der Servicegesellschaften Vattenfall Europe Netzservice GmbH und Vattenfall Europe Metering GmbH durch die HGV selbst oder eine von ihr zu be-

nennende Konzerngesellschaft sowie die Übernahme von Service-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Zentraleinheiten oder Tochtergesellschaften von Vattenfall im Wesentlichen für die Stromnetz Hamburg oder die weiteren zu übernehmenden Gesellschaften gearbeitet haben.

1. Erwerb der Vattenfall-Anteile an der Stromnetz Hamburg

Die HEG erwirbt mit Wirkung zum 1. Januar 2014, dem wirtschaftlichen Vollzugstag Netz, 74,9 % der Anteile von Vattenfall an der Stromnetz Hamburg zu einem vorläufigen Kaufpreis von 411,95 Mio. Euro. Darüber hinaus löst die HEG auf den gleichen Stichtag ein der Stromnetz Hamburg von Vattenfall gegebenes Gesellschafterdarlehen in Höhe von 243 Mio. Euro ab.

Der Vollzug der Transaktion, d.h. die Übertragung der Geschäftsanteile und die Zahlung des Kaufpreises, steht unter einer Reihe von Bedingungen, im Wesentlichen:

- Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zum Kaufvertrag Strom und zur Vereinbarung Wärme,
- Zustimmung der Aufsichtsgremien von Vattenfall zum Kaufvertrag Strom und zur Vereinbarung Wärme,
- Verzicht der HGV auf die Rückabwicklung der 2011 geschlossenen Verträge (zur 25,1 %igen Beteiligung der HGV an der Stromnetz Hamburg und der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH) wegen der Annahme des Volksentscheids „Unser Hamburg-Unser Netz“,
- endgültige Beilegung des Rechtsstreits über die Endschäftsregelung aus dem Konzessionsvertrag von 1994 und Verzicht auf mögliche Rechte aus dieser Regelung,
- endgültiger Verzicht der FHH auf das Rücktrittsrecht vom im Jahre 2011 abgeschlossenen neuen Sondernutzungsvertrags Wärme und
- Anpassung bzw. Aufhebung des anlässlich der 25,1 %igen Anteilserwerbe vereinbarten Energiekonzepts für Hamburg.

Das Bundeskartellamt hat das in der Transaktion Stromnetz liegende Zusammenschlussvorhaben (bestehend aus dem Erwerb der SHG, der VEVA sowie der jeweiligen Unternehmenseinheit Hamburg der Vattenfall Europe Netzservice GmbH und der Vattenfall Europe Metering GmbH) am 13. Januar 2014 ohne Auflagen und Bedingungen freigegeben. Vattenfall und die HGV bzw. HEG haben sich darauf verständigt, den Eintritt der Vollzugsbedingungen so schnell wie möglich herbeizuführen. Ist der Vollzug nicht spätestens bis zum

14. Februar 2014 durchgeführt, sind sowohl Vattenfall als auch die HGV bzw. HEG berechtigt, von dem Kaufvertrag Strom und der Vereinbarung Wärme zurückzutreten. In diesem Falle würde die HGV bzw. HEG ihr Rücktrittsrecht ausüben und außerdem unverzüglich die 25,1 %igen Beteiligungen der HGV an der Stromnetz Hamburg und der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH an Vattenfall zurückgeben und sich mit der HEG am Konzessionsverfahren beteiligen. Wird der Kaufvertrag Strom wirksam, wird die HEG aus dem Konzessionsverfahren ausscheiden und die Stromnetz Hamburg bewirbt sich als städtische Gesellschaft um die Stromkonzession.

Einzelne Vertragsinhalte stellen sich wie folgt dar:

Kaufpreis

Die Ansprüche auf Zahlung des vorläufigen Kaufpreises für die Geschäftsanteile der Stromnetz Hamburg und des Kaufpreises für das Gesellschafterdarlehen entstehen mit Wirkung zum 1. Januar 2014, dem wirtschaftlichen Vollzugstag. Sie sind für die Zeit zwischen dem wirtschaftlichen Vollzugstag und dem Vollzugstag mit 3 % zu verzinsen.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen Vattenfall und der Stromnetz Hamburg wird gekündigt. Für das gesamte Jahr 2013 steht Vattenfall der Gewinn der Stromnetz Hamburg und der HGV die feste Ausgleichszahlung gemäß den im Jahr 2011 geschlossenen Verträgen zu. Für das Jahr 2014 und alle Folgejahre steht der gesamte Gewinn der Stromnetz Hamburg der HEG zu.

Spätestens zwei Wochen nach Vollzug beginnt das Verfahren zur Bestimmung des endgültigen Kaufpreises. Zur Bestimmung des endgültigen Kaufpreises ist der Unternehmenswert der Stromnetz Hamburg (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1) von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Schiedsgutachter) bezogen auf den Stichtag 1. Januar 2014 zu ermitteln.

Der endgültige Kaufpreis entspricht dem Unternehmenswert der Stromnetz Hamburg abzüglich des Betrages von 138,05 Mio. Euro, den die HGV bereits für ihre erworbene 25,1 %ige Beteiligung gezahlt hat. Der endgültige Kaufpreis ist nach unten auf 356,95 Mio. Euro begrenzt. Der Betrag ergibt sich als Differenz aus einem zugrunde gelegten Mindestunternehmenswert in Höhe von 495 Mio. Euro abzüglich des Kaufpreises für den 25,1 %igen Anteil der HGV. Der Schiedsgutachter hat seine Prüfung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen und jedem Partner ein Exemplar

seines Gutachtens zur Verfügung zu stellen. Jeder Partner hat Gelegenheit, das Prüfungsergebnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überprüfen und Einwände zu erheben. Können sich die Partner über die Behandlung der Einwände nicht einigen, so hat eine Überprüfung des Prüfungsergebnisses durch einen Zweitgutachter zu erfolgen. Der Zweitgutachter muss ebenfalls branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein. Er darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, noch darf seine Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beauftragung für eine der beiden Parteien tätig sein. Können sich die Parteien auf den Zweitgutachter nicht einigen, wird dieser vom Präsidenten der Wirtschaftsprüfungskammer KöR in Berlin benannt. Der Zweitgutachter entscheidet nur über die vorgetragenen Einwände und stellt den endgültigen Kaufpreis abschließend fest.

Für den Fall, dass der endgültige Kaufpreis den vorläufigen Kaufpreis unterschreitet, hat die HEG einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrages, im umgekehrten Fall steht Vattenfall ein Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrages zu. Auf den zu zahlenden Differenzbetrag sind ab dem wirtschaftlichen Vollzugstag Zinsen in Höhe von 3 % zu zahlen. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen Vattenfall und die HEG zu gleichen Teilen, die Verteilung der Kosten des Zweitgutachtens legt der Zweitgutachter nach billigem Ermessen fest.

Garantien und Garantiebegrenzungen

Vattenfall hat im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB eine Reihe von Garantien mit Bezug zu nachfolgenden Sachverhalten abgegeben:

- Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
- Gesellschafterdarlehen,
- Arbeitsrecht und Pensionen,
- Regulierung,
- Umwelt,
- Jahresabschlüsse,
- Einhaltung von Rechtsnormen und behördlichen Anordnungen („Compliance“),
- konzerninterne Verträge,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Aktiva und Zustand der technischen Anlagen,
- geistiges Eigentum,
- Informationstechnologie,
- Daten und Unterlagen,

- Versicherungen,
- öffentliche Zuschüsse,
- Führung der Geschäfte zwischen dem 1. Januar 2014 und dem Unterzeichnungstag im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (going concern), sofern die Partner nicht ausdrücklich anderes vereinbart haben, und
- Ausschluss von Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Vermögenslage der Stromnetz Hamburg zwischen dem 1. Januar 2014 und dem Unterzeichnungstag, soweit nicht ausdrücklich im Kaufvertrag geregelt oder erwähnt.

Die Ansprüche der HGV oder der HEG bestehen nur, wenn die Schäden im Einzelfall einen Betrag von 500 Tsd. Euro (De-minimis-Grenze) und insgesamt einen Betrag von 10 Mio. Euro (Freibetrag) übersteigen. Mit Ausnahme einzelner Garantiezusagen zu den Sachverhalten gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Gesellschafterdarlehen, Arbeitsrecht, Pensionen, Führung der Geschäfte nach dem Going-Concern-Prinzip und der überwiegenden Garantiezusagen zum Ausschluss von Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Vermögenslage zwischen wirtschaftlichem Vollzugs- und Unterzeichnungstag ist die Haftung Vattenfalls insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 10 % des auf den 1. Januar 2014 aktualisierten Unternehmenswertes begrenzt. Hinsichtlich der Ausnahmetatbestände gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Pensionen ist die Haftung begrenzt auf die Höhe des aktualisierten Unternehmenswertes, hinsichtlich der weiteren Ausnahmetatbestände haftet Vattenfall in unbegrenzter Höhe. Die Haftung für das Gesellschafterdarlehen ist begrenzt auf die Höhe des Gesellschafterdarlehens. Die Garantieansprüche verjähren nach drei Jahren mit Ausnahme der Garantiezusagen zum Komplex Umwelt, für den eine vierjährige Verjährungsfrist gilt.

Steuerklausel

Die steuerlichen Garantien, Ansprüche der Käuferin aus deren Verletzung sowie gegenseitige Kooperationspflichten in Bezug auf steuerliche Sachverhalte bis zum wirtschaftlichen Vollzugstag sind getrennt von den übrigen Garantien geregelt. Die vorstehend dargestellten Garantiebegrenzungen finden auf die Steuergarantien keine Anwendung. Die steuerlichen Garantien beziehen sich auf Erklärungsfristen, Steuerzahlungen, Betriebsprüfungen, Vereinbarungen mit Steuerbehörden, steuerliche Verfahren, Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten, steuerliche Ansässigkeit, Betriebsstätten, Organschaften sowie Beziehungen zu

nahestehenden Personen bis zum Vollzugstag, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

Steuern der Stromnetz Hamburg bis zum 31. Dezember 2013 trägt grundsätzlich Vattenfall. Von der Stromnetz Hamburg nach dem Vollzugstag abzugebende Steuererklärungen, die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 betreffen, sind mit Vattenfall vor Abgabe abzustimmen. Verkäuferin und Käuferin haben sich umgehend nach Erhalt eines Steuerbescheids oder eines Verwaltungsaktes, der steuerliche Angelegenheiten der Stromnetz Hamburg bis zum 31. Dezember 2013 betrifft, gegenseitig zu informieren. HEG und die Stromnetz Hamburg haben die Verkäuferin von Betriebs- und Außenprüfungen bei der Stromnetz Hamburg zu benachrichtigen, wenn sich die Prüfungen auf Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 beziehen. Vattenfall hat das Recht, an entsprechenden Betriebs- und Außenprüfungen teilzunehmen und kann verlangen, dass auf seine Kosten nach von Vattenfall erteilten Vorgaben alle rechtlich zulässige Maßnahmen zur Anfechtung von Steuerfestsetzungen ergriffen werden.

Ansprüche der HEG gegen Vattenfall verjähren sechs Monate nach Eintritt der formellen bzw. materiellen Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheids.

Sonstige Verpflichtungen der Käuferin und der Stromnetz Hamburg

Sonstige Verpflichtungen der HEG oder der Stromnetz Hamburg beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte:

- Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 entsprechend der bisherigen Bilanzierungsgrundsätze,
- keine Verwendung von „Vattenfall“-Kennzeichen spätestens vier Monate nach Vollzugstag, Entfernung von „Vattenfall“-Kennzeichen von Gebäuden, Fahrzeugen, Schildern, Bekleidung etc. spätestens innerhalb von acht Monaten nach Vollzugstag (soweit zumutbar) und
- Gewährung von Zugang zu Finanz- und Geschäftsinformationen, die Vattenfall benötigt, um z.B. Informationsverlangen von Verwaltungsbehörden zu entsprechen, die sich auf Zeiträume vor dem Vollzugstag erstrecken, oder um das Bestehen eventueller Ansprüche der HEG oder der Stromnetz Hamburg aus dem Kaufvertrag zu überprüfen.

Sonstige Verpflichtungen der Verkäuferin

Darüber hinaus bestehen sonstige Verpflichtungen der Verkäuferin im Hinblick auf:

- Nachweis der Teilnahme der Stromnetz Hamburg am Stromkonzessionsverfahren und
- die Verpflichtung, die Geschäfte der Stromnetz Hamburg zwischen dem Tag der Vertragsunterzeichnung und dem Vollzugstag in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Going-Concern-Prinzip zu führen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Due Diligence

Die HEG wird parallel zur Ermittlung des Unternehmenswertes durch den Schiedsgutachter insbesondere eine technische und eine wirtschaftliche Due-Diligence durch einen dafür ausgewiesenen Experten durchführen lassen und diese so rechtzeitig abschließen, dass die Ergebnisse bei der Unternehmenswertermittlung noch Berücksichtigung finden können.

2. Erwerb der Vattenfall Europe Verkehrsanlagen GmbH

Unternehmensgegenstand der Vattenfall Europe Verkehrsanlagen GmbH (VEVA) ist die vollständige Erbringung aller Leistungen zur öffentlichen Außenbeleuchtung und Verkehrstechnik, insbesondere Planung, Bau und Betrieb von Beleuchtungs-, Lichtsignal- und Verkehrstelematikanlagen, die diesbezügliche Beratung sowie die verkehrstechnische Ausrüstung von Straßentunneln.

Mit einem Umsatzanteil von über 95 % ist die VEVA fast ausschließlich für die FHH tätig. Die Leistungserbringung wird im Wesentlichen durch die eingeleiteten Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2020 der FHH bestimmt. Im Zuge dessen werden die Lichtsignalanlagen schrittweise auf „LED-Technik“ umgerüstet, Beleuchtungsanlagen modernisiert und der Einsatz von Leuchtverkehrszeichen reduziert bzw. durch retroreflektierende Verkehrszeichen ersetzt. Abgerundet wird die Hauptgeschäftstätigkeit für die FHH durch verschiedene kleinere Aktivitäten, wie der Betrieb von Ladesäuleninfrastrukturen oder der Bau und Betrieb von Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen in Hamburg.

Kaufpreis

Die HGV erwirbt mit Wirkung zum 1. Januar 2014, dem wirtschaftlichen Vollzugstag Verkehrsanlagen, 100 % der Anteile von Vattenfall an der VEVA zu einem vorläufigen Kaufpreis von 7,577 Mio. Euro. Der vorläufige Kaufpreis entspricht dem Buchwert des Eigenkapitals der Gesellschaft (gemäß § 266 Absatz (3) A. HGB). Der Vollzug der

Transaktion ist analog zu den Vollzugsbedingungen bei der Transaktion Stromnetz Hamburg geregelt.

Wie beim Kauf der Vattenfall Geschäftsanteile an der Stromnetz Hamburg entstehen die Ansprüche auf Zahlung des vorläufigen Kaufpreises für die VEVA-Anteile mit Wirkung zum 1. Januar 2014, dem wirtschaftlichen Vollzugstag. Sie sind für die Zeit zwischen dem wirtschaftlichen Vollzugstag und dem Vollzugstag mit 3 % zu verzinsen. Der Gewinnabführungsvertrag zwischen Vattenfall und der VEVA wird gekündigt. Für das gesamte Jahr 2013 steht der Gewinn der VEVA vollständig Vattenfall und für die Jahre 2014 ff. der HGV zu.

Der endgültige Kaufpreis wird analog zu dem bei der Stromnetz Hamburg beschriebenen gutachterlichen Verfahren festgestellt. Für den Fall, dass der endgültige Kaufpreis den vorläufigen Kaufpreis unterschreitet, hat die HGV einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrages, im umgekehrten Fall steht Vattenfall ein Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrages zu. Auf den zu zahlenden Differenzbetrag sind ab dem wirtschaftlichen Vollzugstag Zinsen in Höhe von 3 % zu zahlen. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen Vattenfall und die HGV zu gleichen Teilen, die Verteilung der Kosten des Zweitgutachtens legt der Zweitgutachter nach billigem Ermessen fest.

Garantien und Garantiebegrenzungen

Die Garantien entsprechen mit folgenden Abweichungen den Garantien für die Transaktion Strom: Es wurden keine Garantien gegeben für ein Gesellschafterdarlehen, das bei der VEVA nicht besteht, sowie für die Bereiche Regulierung, Umwelt, Aktiva, Zustand der technischen Anlagen, geistiges Eigentum, Informationstechnologie, Daten und Unterlagen, Versicherungen sowie öffentliche Zuschüsse, die bei der VEVA entweder nicht vorhanden oder von nur unwesentlicher Bedeutung sind. Die De-minimis-Grenze beläuft sich auf 0,1 % des endgültigen Kaufpreises, der Freibetrag auf 2 % des endgültigen Kaufpreises. Mit Ausnahme einiger weniger Tatbestände ist die Haftung Vattenfalls auf 10 % des endgültigen Kaufpreises begrenzt. Die Regelungen zu den Steuern, den sonstigen Verpflichtungen der HGV und der Verkäuferin sind im Wesentlichen wie bei der Stromnetz Hamburg ausgestaltet.

Due Diligence

Die HGV wird parallel zur Ermittlung des Unternehmenswertes durch den Schiedsgutachter eine Due-Diligence durch einen dafür ausgewiesenen Experten durchführen lassen und diese so recht-

zeitig abschließen, dass die Ergebnisse bei der Unternehmenswertermittlung nach Berücksichtigung finden können.

3. Erwerb des Hamburger Teils der Vattenfall Europe Netzservice GmbH und der Vattenfall Europe Metering GmbH

Unternehmensgegenstand der Vattenfall Europe Netzservice GmbH (VEN) ist die Errichtung, Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Netzanlagen und Netzen für die Weiterleitung von Energie im Auftrag der Betreiber von öffentlichen oder industriellen Versorgungsnetzen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes, einschließlich Störungsdienst, Herstellung von Netzanschlüssen, Betreuung von Kundenanlagen, Anlagenservice, technischer Kundenservice sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen. Wesentliche Kunden der VEN sind die Stromnetz Berlin GmbH (Stromnetz Berlin) und die Stromnetz Hamburg. Die Gesellschaft führt neben energiespezifischen Dienstleistungen im Sinne des § 6b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die zu den anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors zählen, auch Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors aus.

Die Vattenfall Europe Metering GmbH (VEM) ist als Unternehmen zur Erbringung von Dienstleistungen rund um die Energieverbrauchsermittlung an den Standorten Berlin und Hamburg tätig. Zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gehören im Wesentlichen die Beschaffung und Installation von Messgeräten und die Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung von Messdaten für Abrechnungszwecke. Weitere Tätigkeiten ergeben sich durch die Kontakte mit den Kunden vor Ort, so dass auch Inkassotätigkeiten, Sperrungen und Entsperrungen sowie Ermittlungen zu Kundenanlagen als Dienstleistungen erbracht werden. Ebenso wird eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität (EC11) in Berlin betrieben. Die VEM hat ihren Sitz in Hamburg und betreibt eine Niederlassung in Berlin. Sie erbringt diese Dienstleistungen mit eigenem Personal und durch die Vergabe von Werkleistungen an Subunternehmer. Wesentliche Kunden der VEM sind die Stromnetz Berlin und die Stromnetz Hamburg.

Die HGV oder eine von ihr benannte Gesellschaft (z.B. die HEG oder die Stromnetz Hamburg) erwirbt mit Wirkung zum 1. Januar 2016, dem wirtschaftlichen Vollzugstag, die Hamburger Unternehmenseinheiten der VEN (Netzservice Hamburg) und VEM (Metering Hamburg) mit allen diesen Unternehmenseinheiten zuzuordnenden

Vermögensgegenständen, Vertragsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Netzservice und Metering Hamburg, Schuldposten, Pensionsverpflichtungen und Deckungsmitteln sowie allen den Unternehmenseinheiten zuzuordnenden Rechte und Pflichten.

Vattenfall verpflichtet sich, die Unternehmenseinheiten Netzservice und Metering Hamburg durch Abspaltungen mit handelsrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2015 auf eine Netzservicegesellschaft Hamburg und eine Meteringgesellschaft Hamburg zu übertragen.

Abweichend vom oben benannten Vollzugstag hat die HGV das Recht zu verlangen, dass die Übertragung der Geschäftsanteile der Netzservice- und Meteringgesellschaft bereits mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2015 erfolgt. Sollten zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Optionsrechts die Abspaltungen noch nicht vollständig vollzogen sein, können die Unternehmenseinheiten Netzservice und Metering auch im Wege einer einzelvertraglichen Übertragung auf die Stromnetz Hamburg oder eine andere von der HGV benannte Gesellschaft übergehen. Sofern die HGV ihr Wahlrecht ausübt, hat Vattenfall auch ein entsprechendes Optionsrecht zur einzelvertraglichen Übertragung der Unternehmenseinheiten.

Im Zusammenhang mit den Abspaltungen wird Vattenfall der HGV alle maßgeblichen Unterlagen, insbesondere den Abspaltungs- und Übernahmevertrag und eine etwaige verbindliche Auskunft für die Abspaltungen, rechtzeitig vor deren Abschluss, Beschluss oder Einreichung offenlegen, die HGV jederzeit unverzüglich über die wesentlichen Ereignisse informieren sowie die wesentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Abspaltungen mit der HGV einvernehmlich abstimmen. Um die richtige Zuordnung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sicherzustellen, ist zusätzlich vereinbart, dass die HGV einen Wirtschaftsprüfer (WP) beauftragt, der die Erstellung der Abspaltungsbilanzen umfassend begleitet und bei der einvernehmlichen Erstellung der Abspaltungsbilanz mitwirkt.

Kaufpreis

Der vorläufige Kaufpreis für die Unternehmenseinheiten Netzservice und Metering Hamburg entspricht

- a) im Falle der Anteilsabtretung dem Buchwert des Eigenkapitals der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Meteringgesellschaft Hamburg (gemäß § 266 Absatz (3) A. HGB) zum wirtschaftlichen Vollzugstag und

- b) im Falle der einzelvertraglichen Übertragung 42% des Buchwertes des Eigenkapitals der noch nicht umstrukturierten VEN bzw. VEM (gemäß § 266 Absatz (3) A. HGB) wie es im letzten festgestellten Jahresabschluss der VEN bzw. VEM vor dem wirtschaftlichen Vollzugstag ausgewiesen ist.

Die Ansprüche auf Zahlung des vorläufigen Kaufpreises für die Anteile entstehen mit Wirkung zum 1. Januar 2016 bzw. bei Ausübung der Optionsrechte zum 1. Januar 2015. Sie sind für die Zeit zwischen dem jeweiligen wirtschaftlichen Vollzugstag und dem Vollzugstag mit 3% zu verzinsen.

Der endgültige Kaufpreis der Netzservice- und der Meteringgesellschaft Hamburg wird analog zu dem bei der Stromnetz Hamburg beschriebenen gutachterlichen Verfahren festgestellt. Für die Meteringgesellschaft erfolgt die Unternehmensbewertung auf den Stichtag des wirtschaftlichen Vollzugs (d.h. auf den 1. Januar 2016 bzw. bei Ausübung der Option auf den 1. Januar 2015).

Für die Netzservicegesellschaft wird der Unternehmenswert und damit der endgültige Kaufpreis auf den Stichtag des wirtschaftlichen Vollzugs differenzierter wie folgt bestimmt:

- a) Ermittlung des Unternehmenswertes der Netzservicegesellschaft Hamburg als separates, nicht in die Stromnetz Hamburg integriertes Unternehmen (VEN Separat);
- b) Ermittlung des Unternehmenswertes der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg als Bestandteil eines „integrierten Netzbetreibers“ (VEN Integriert).

Als endgültiger Kaufpreis für den Netzservice Hamburg gilt

- a) der Wert VEN Separat oder
- b) wenn der Wert VEN Integriert höher ist als der Wert VEN Separat, der Wert VEN Separat zuzüglich der Hälfte des Mehrwertes im Integrationsfall, d.h. zuzüglich der Hälfte der Differenz aus Wert VEN Integriert und Wert VEN Separat ($= \text{Wert VEN Separat} + \frac{[\text{Wert VEN Integriert} - \text{Wert VEN Separat}]}{2}$).

Eine etwaige Werterhöhung auf Grund der integrierten Betrachtung wird demzufolge zwischen Vattenfall und der HGV aufgeteilt.

Für den Fall, dass der endgültige Kaufpreis den vorläufigen Kaufpreis unterschreitet, hat die HGV einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrages, im umgekehrten Fall steht Vattenfall ein Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrages zu. Auf den zu zahlenden Differenzbetrag sind ab

dem wirtschaftlichen Vollzugstag Zinsen in Höhe von 3% zu zahlen.

Vollzugsbedingungen

Die Parteien werden die Transaktionen Netzservice bzw. Metering nach dem jeweiligen wirtschaftlichen Vollzugstag vollziehen. Zusätzlich wurde vereinbart, dass für den Vollzug die Abspaltungen in das Handelsregister eingetragen sein müssen. Sollten die HGV oder Vattenfall ihre Optionsrechte zu einer früheren einzelvertraglichen Übertragung auf die HGV oder eine von ihr benannte Gesellschaft ausüben, ist Vattenfall verpflichtet, der Stromnetz Hamburg oder der von der HGV benannten Gesellschaft diverse Unterlagen zur Umsetzung der einzelvertraglichen Übertragung auszuhändigen.

Garantien und Garantiebegrenzungen

Die für die Transaktion Netzservice und Metering vereinbarten Verkäufergarantien beziehen sich auf die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, Arbeitsrecht, Umwelt, Jahresabschlüsse, Compliance sowie Rechtsstreitigkeiten. Die Garantiebegrenzungen entsprechen hinsichtlich der De-minimis-Grenze, des Freibetrages sowie der Höhe des insgesamt gewährleisteten Betrages den Regelungen der Transaktion VEVA.

Due Diligence

Es ist beabsichtigt, eine Due Diligence im Zuge der Abspaltungsvorgänge durchzuführen und diese so rechtzeitig abzuschließen, dass die Ergebnisse bei der Unternehmenswertberechnung noch Berücksichtigung finden können.

4. Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterer Servicebereiche

Zur Sicherstellung eines eigenständigen operativen Betriebs der von der HGV übernommenen Gesellschaften haben sich Vattenfall und HGV darauf verständigt, dass sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einschluss der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, die auf Grund ihrer ausgeübten Tätigkeit funktional dem Geschäftsbetrieb des Hamburger Elektrizitätsverteilernetzes (Stromnetz Hamburg), der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg und/oder der Unternehmenseinheit Metering Hamburg bzw. dem Geschäftsbetrieb der VEVA zuzuordnen sind, von der HGV oder einer von ihr benannten Gesellschaft übernommen werden. Die Übernahmeverpflichtung umfasst die Arbeitsverhältnisse mit allen diesen Arbeitsverhältnissen zum jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zuzuordnenden Rechten und Pflichten, insbesondere mit allen zugehörigen Pensions-

verpflichtungen und sonstigen Personalverpflichtungen einschließlich der entsprechenden Deckungsmittel.

Von der Übernahme betroffen sind im Wesentlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der folgenden Gesellschaften:

- Vattenfall GmbH;
- Vattenfall Europe Business Services GmbH mit Sitz in Hamburg (VE BS GmbH);
- Vattenfall Europe Kundenservice GmbH mit Sitz in Hamburg (VE Kundenservice GmbH);
- Vattenfall Europe Information Services GmbH mit Sitz in Hamburg (VE IS GmbH);
- VSG GmbH mit Sitz in Lübbenau/Spreewald (Facility Management);
- Vattenfall Energy Trading GmbH mit Sitz in Hamburg (VET GmbH);
- Vattenfall Europe Netcom GmbH mit Sitz in Berlin (VE Netcom GmbH); und
- Vattenfall Europe Sales GmbH mit Sitz in Hamburg (VE Sales GmbH).

Unter Wahrung betriebsverfassungsrechtlicher und sonstiger arbeitsrechtlicher Vorgaben und Verfahren sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicebereiche nach folgenden Kriterien zugeordnet werden:

- Lage des regelmäßigen Arbeitsorts im Gebiet der FHH bzw. Entfernung des regelmäßigen Arbeitsorts vom Gebiet der FHH;
- Umfang der Tätigkeit für das Unternehmen oder die Unternehmenseinheit, die im Rahmen der jeweiligen Transaktion auf die HGV und/oder die Stromnetz Hamburg oder eine von der HGV benannte Tochtergesellschaft übertragen wird;
- Abbildung der bei der betreffenden Vattenfall-Service-Gesellschaft bestehenden Alters-, Gehalts- und Sozialstruktur sowie der Qualifikationsstruktur/Zertifizierungen (VDE) durch die von dieser Vattenfall-Service-Gesellschaft zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg.

Die HGV wird dafür Sorge tragen, dass den betreffenden Vattenfall-Service-Gesellschaften bzw. den

Service-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils der Abschluss dreiseitiger Vereinbarungen angeboten wird (Wechselvereinbarungen). In den Wechselvereinbarungen ist jeweils mindestens zu regeln, dass das bisherige Arbeitsverhältnis mit der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft beendet und zugleich ein neues, materiell gleichwertiges Arbeitsverhältnis mit der Stromnetz Hamburg oder einer anderen von der HGV benannten Tochtergesellschaft begründet wird. Dies umfasst die Übernahme sämtlicher gegenüber den jeweiligen Service-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehender Pensionsverpflichtungen und sonstiger Personalverpflichtungen (einschließlich der Deckungsmittel) unter Anerkennung der bei der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft erdienten oder von dieser anerkannten Vordienstzeiten. Außerdem ist in den Wechselvereinbarungen zu regeln, dass die Vertragsübernahme unter entsprechender Anwendung des § 613a Absatz 1 und 4 BGB erfolgt, wobei die Übertragung von Pensionsverpflichtungen bei einer einzelvertraglichen Übertragung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich gemäß § 4 BetrAVG erfolgen soll.

Vattenfall verpflichtet sich, der aufnehmenden Gesellschaft zur Erfüllung der mit den Service-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übergehenden Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Personalverpflichtungen ausreichende Deckungsmittel als Barmittel auf ein Konto der Gesellschaft zu übertragen. Die jeweilige Vattenfall-Service-Gesellschaft wird dazu der HGV, der Stromnetz Hamburg oder einer anderen von der HGV benannten aufnehmenden Gesellschaft ein versicherungsmathematisches Gutachten eines bei einer großen, internationalen Wirtschaftsprüfungs- oder Aktuarsgesellschaft tätigen Aktuars vorlegen, das bestätigt, dass das übertragene Deckungsvermögen ausreicht, um die jeweils übertragenen Pensionsverpflichtungen und ähnliche Personalverpflichtungen vollständig zu decken.

Insgesamt wechseln mit dem Kaufvertrag Strom rd. 1.140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) der Vattenfall Gesellschaften und Servicebereiche in den Konzern HGV:

<i>Gesellschaft/ betriebliche Einheit HH</i>	<i>Stromnetz Hamburg</i>	<i>Netz- service</i>	<i>Metering</i>	<i>Verkehrs- anlagen</i>	<i>Zentrale Service- bereiche</i>	<i>Summe</i>
<i>Beschäftigte (Vollzeitäquivalente)</i>	139	595	103	133	171	1140

5. Regelungen zu den Pensionsverpflichtungen und Pensionsdeckungsmitteln

Im Kaufvertrag Strom ist detailliert geregelt, wie die Deckung der Pensionsverpflichtungen der jeweiligen Gesellschaften und sonstigen Servicebereiche bzw. die Übertragung solcher Deckungsmittel sichergestellt wird. Für die VEVA, Netzservice Hamburg, Metering Hamburg und die Service-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde vereinbart, dass die jeweiligen Deckungsmittel für die Pensionsverpflichtungen

(i) bei den Geschäftsanteilsübertragungen als Barmittel auf einem Konto der jeweiligen Gesellschaft vorhanden und verfügbar sind oder

(ii) bei einzelvertraglichen Übertragungen zu diesem Zeitpunkt als Barmittel in Höhe der Deckungsmittel der die Pensionsverpflichtungen übernehmenden Gesellschaft von der sie übertragenden Gesellschaft übertragen werden.

Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen erfolgt dabei jeweils durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars nach Maßgabe der Projected Unit Credit Method (PUCM/Anwartschaftsbarwertmethode). Der anzuwendende Rechnungszins beträgt für die Stromnetz Hamburg und VEVA 3,5%. Für die Netzservice und Metering Hamburg sowie die weiteren Servicebereiche entspricht der Zinssatz dem mit dem Aktuar und dem Wirtschaftsprüfer der jeweiligen Gesellschaft abgestimmten IFRS-Rechnungszins auf den jeweiligen wirtschaftlichen Stichtag der Transaktion. Soweit sich aus der Verwendung der PUCM nichts anderes ergibt, entsprechen die in dem versicherungsmathematischen Gutachten zu treffenden versicherungsmathematischen Bewertungsannahmen (einschließlich ökonomischer und biometrischer Rechnungsgrundlagen und Bewertungsannahmen) dem letzten vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten des betreffenden Arbeitgebers, angepasst an die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Pensionsberechnungstichtag.

6. Projekt zur Integration der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Konzern HGV

Bei einer Transaktion dieser Größenordnung und Komplexität bedarf es unabhängig von den bereits vertraglich vereinbarten Regelungen zum Übergang von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gesellschaften, Unternehmenseinheiten, Aktiva und Passiva, Vermögensgegenständen und Verträgen, die bislang zum Vattenfall-Konzern gehören, einer Reihe weiterer Maßnahmen, um eine vollständige operative Trennung vom Vatten-

fall-Konzern und eine Integration in den Konzern HGV herzustellen (u.a. IT-Systeme, Rechnungswesen, Controlling, Recht, Steuern, Facility Management).

Vor diesem Hintergrund haben die Parteien vereinbart, ein gemeinsames Projekt (Lenkungskreis, Arbeitsgruppe) einzusetzen, in dessen Rahmen sich die Parteien bemühen, die erforderlichen Abspaltungs- und Integrationsmaßnahmen für jede Einzel-Transaktion zu bestimmen und jeweils möglichst zeitnah im Nachgang zu dem Vollzug einer Einzel-Transaktion einzuleiten und angemessen umzusetzen sowie einvernehmlich gegebenenfalls Übergangsfristen und -lösungen zu finden. Die Arbeitsgruppe wird schnellstmöglich nach dem Vollzug der ersten Transaktionstranche (Stromnetz Hamburg und VEVA) eingesetzt und einvernehmlich ihre Arbeit aufnehmen. Sie berichtet in regelmäßigen Abständen an einen Lenkungskreis, der für Zwecke der weiteren Abstimmung mit Vertretern der Parteien besetzt wird (zunächst Vattenfall, HGV, HEG, Stromnetz Hamburg und VEVA).

Bei allen personalrelevanten Sachverhalten werden die Mitbestimmungsvertreter von Seiten der Verkäuferin und von Seiten der HGV, darunter Vertreter des Konzernbetriebsrates der Vattenfall GmbH und des Betriebsrates der Stromnetz Hamburg GmbH sowie bei Bedarf weitere Betriebsräte anderer an den Einzel-Transaktionen beteiligter Unternehmen, in geeigneter Form in die Entscheidungen des Lenkungskreises einbezogen.

Zu den nötigen Abspaltungs- und Integrations-themen gehören auch Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Auszubildenden, die auf Grund des Kaufvertrages Strom zur Stromnetz Hamburg, zur VEVA, zur Netzservice- oder Meteringgesellschaft Hamburg wechseln, ihre Ausbildung möglichst unverändert fortführen und das Vattenfall-Ausbildungscenter Hamburg weiter nutzen können.

Umfasst sind auch etwaige erforderliche Verhandlungen und sonstige Maßnahmen hinsichtlich der Fortgeltung von Kollektivvereinbarungen und der Erfüllung der Ansprüche der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch ihre künftigen städtischen Arbeitgeber. Die HGV und HEG werden insbesondere dafür sorgen, dass es bei Übergängen von Arbeitsverhältnissen nach § 613a Absatz 1 BGB (gleich ob gesetzlich anwendbar oder vertraglich vereinbart) zu keiner Ablösung von Kollektivvereinbarungen zulasten der jeweils übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommen wird. Sofern Regelungen aus Kollektivvereinbarungen nicht fortgelten bzw. nicht fortgeführt werden können, werden HGV und HEG dafür sorgen, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer einen materiell oder finanziell gleichwertigen Ausgleich erhalten.

Vattenfall ist zur Umsetzung notwendiger Integrationsmaßnahmen aufseiten der HGV nur nach ausdrücklicher separater Vereinbarung und bei Gewährleistung einer angemessenen Kostenerstattung auf der Basis der internen Vattenfall-Verrechnungssätze verpflichtet. Die Parteien haben sich allerdings darauf verständigt, die notwendigen Maßnahmen einvernehmlich jeweils unter Berücksichtigung qualitativer und wirtschaftlicher Kriterien durchzuführen. Die auf der jeweiligen Seite entstehenden internen und indirekten Folgekosten der Transaktionen werden nicht gegenseitig verrechnet oder erstattet.

B.

Vereinbarung Wärme und Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme

1. Vereinbarung Wärme

Die Vereinbarung Wärme wurde zwischen der HGV einerseits und Vattenfall, der Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft (VEWAG) und der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH (Wärmegesellschaft, VWH) andererseits geschlossen. Technisch werden mit der Vereinbarung Wärme im Wesentlichen die bestehenden Verträge, das heißt insbesondere der Konsortialvertrag Wärme und der Beteiligungsvertrag Wärme vom 28. November 2011, geändert bzw. ergänzt. Wesentlicher Inhalt ist die von Vattenfall neu eingeräumte unwiderrufliche Kaufoption zum Erwerb sämtlicher von Vattenfall gehaltenen Anteile an der VWH sowie etwaiger Gesellschafterdarlehen zum wirtschaftlichen Vollzugstag 1. Januar 2019 (neues Optionsrecht/Kaufoption). Im Übrigen wird die 25,1%-Beteiligung der HGV fortgeführt und auf das Rückabwicklungsrecht der HGV, auf Grund des Volksentscheids ihre 25,1 % Anteile an der VWH an Vattenfall bei vollständiger Erstattung des im Jahr 2011 gezahlten Kaufpreises zurückzugeben, verzichtet.

Zur Vereinbarung Wärme gehört als Anlage der Entwurf eines „Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme“, mit dem für den Fall der Ausübung der neuen Kaufoption die Einzelheiten des Kaufs der Anteile und ihrer Übertragung auf die HGV oder einer von ihr benannten 100%igen Tochtergesellschaft zum wirtschaftlichen Vollzugstag 1. Januar 2019 bereits geregelt werden. Er enthält die Vereinbarungen zum Verkauf und zur Übertragung der Anteile, zur Kaufpreisermittlung, zur Übernahme eines eventuell bestehenden Gesellschafterdarlehens, die Vollzugsbedingungen, die Käufer- und Verkäufergarantien, Rechtsfolgen bei

Verstoß gegen Garantien, eine Steuerklausel und sonstige Verpflichtungen von Käuferin und Verkäuferin. Die Einräumung der Kaufoption wird nur wirksam, wenn die Vollzugsbedingungen zum Kaufvertrag Strom eingetreten sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde.

Ergänzend wird der Konsortialvertrag Wärme 2011 durch die Vereinbarung Wärme auf neue Fristen hin angepasst, die sich aus der Kaufoption 2019 ergeben. So werden Fristen und Termine, u.a. für die Vinkulierung der Anteile, die Ermittlung des endgültigen Kaufpreises der 25,1%-Beteiligung und die Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages, mit den neu vereinbarten Fristen synchronisiert und auf das Jahr 2019 bzw. auf Ende 2018 verschoben.

Vor dem Hintergrund der ausstehenden Investitionsentscheidung zum verabredeten Innovationskraftwerk (Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Wedel, GuD) sind in der Vereinbarung Wärme zwei alternative Szenarien für die Ausübung des Optionsrechts vorgesehen: das „GuD-Szenario“ und ein „Alternativ-Szenario“, wobei sich die beiden Szenarien vor allem darin unterscheiden, welche Heizkraftwerke zum Zeitpunkt des Vollzugs der Kaufoption Wärme Teil der VWH und damit Teil der zu erwerbenden Gesellschaft sein werden.

GuD-Szenario

Das „GuD-Szenario“ unterstellt eine Investitionsentscheidung zum GuD Wedel bis Ende 2015 als Ersatz für das Heizkraftwerk Wedel. Vattenfall und die HGV beabsichtigen, die verbindliche Investitionsentscheidung zum GuD Wedel bis Ende 2015 in der gemeinsamen Gesellschaft nach wirtschaftlichen Kriterien und unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen, politischen, genehmigungs- und eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer langfristig wirtschaftlichen, ökologischen und wettbewerbsfähigen Fernwärmeversorgung für Hamburg zu fällen.

Im Falle einer positiven Entscheidung bis Ende 2015 gehen Vattenfall und die HGV davon aus, dass das GuD spätestens bis zum 31. August 2018 auf dem eigenen Gelände der Wärmegesellschaft Hamburg auch in Betrieb genommen werden kann. Ein mindestens dreimonatiger Regelbetrieb des GuD ist Voraussetzung für den Vollzug der Option „GuD-Szenario“. Zugleich wurde vereinbart, dass im Falle wesentlicher Verzögerungen bei der Fertigstellung des GuD die Partner die Verträge und vor allem die Ausübungsfristen für die Kaufoption entsprechend anpassen, so dass sichergestellt ist, dass die VWH im GuD-Szenario erst dann

vollständig übernommen wird, wenn das GuD im Regelbetrieb läuft.

Alternativ-Szenario

Kommt es nicht zu einer Investitionsentscheidung für das GuD, werden die Gesellschafter der Wärmegesellschaft Hamburg eine Fernwärmeversorgung auf der Grundlage eines alternativen Konzepts sicherstellen. In diesem Fall würde die HGV – bei Ausübung der Kaufoption 2019 – auch das Heizkraftwerk Wedel übernehmen, das zurzeit als Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel bei der VEWAG geführt wird, da dieses – zumindest für einen Übergangszeitraum – Teil des alternativen Versorgungskonzepts sein wird.

Die Wärmegesellschaft Hamburg würde in diesem Fall die gesamte Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel mit allen zugehörigen Aktiva, Passiva, Verträgen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und der arbeitgeberseitigen Verpflichtungen gegenüber aktiven und ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Zahlung laufender oder einmaliger Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erwerben. Die Umsetzung soll entweder durch eine Abspaltung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel von der VEWAG auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder durch einzelvertragliche Übertragungen der zur Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel gehörenden Arbeitsverhältnisse, Vermögensgegenstände, Verträge etc. von der VEWAG auf die Wärmegesellschaft Hamburg erfolgen.

Die wesentlichen Regelungen zur Umsetzung und Ausübung der Kaufoption sind damit in beiden Alternativen gleich. Sie unterscheiden sich letztlich nur hinsichtlich der zu übernehmenden Erzeugungsanlagen (mit Auswirkung auf den Unternehmenswert/Kaufpreis und den Umfang der zu übernehmenden Beschäftigungsverhältnisse), der vereinbarten Mindestkaufpreise und der zusätzlichen Garantien im Falle der Übernahme des Heizkraftwerks Wedel (HKW).

Verhältnis der neuen Kaufoption zur bisherigen Endschaftsregelung

Die HGV erhält mit dem Optionsrecht im Wesentlichen dieselben Rechte, die der FHH unter der Endschaftsregelung des alten Konzessionsvertrags von 1994 eingeräumt wurden. Im Gegenzug für die Einräumung der Kaufoption verzichtet die FHH daher

- auf die Weiterführung bzw. Wiederaufnahme der Klage um die Endschaftsregelung im bestehenden Konzessionsvertrag und materiell auf die Rechte aus der Endschaftsklausel und

- auf das Sonderkündigungsrecht für den im Jahr 2011 abgeschlossenen und ab 2015 geltenden Sondernutzungsvertrag Wärme (Sonderkündigungsrecht auf Grund des Volksentscheids).

Investitionsentscheidungen der Wärmegesellschaft Hamburg werden nach Beratung im Aufsichtsrat in der Gesellschafterversammlung getroffen. Sie bedürfen der Mehrheit von mindestens 75% der Gesellschafter und sind daher nur einvernehmlich zwischen Vattenfall und FHH/HGV möglich. Damit hat Hamburg weitreichende Mitbestimmungsrechte bei den anstehenden Investitionsentscheidungen.

Vattenfall hat sich verpflichtet, mindestens 90% der in der Planung (aktuell: GuD-Szenario) für die Jahre 2014–2018 vorgesehenen Instandhaltungsaufwendungen bzw. -investitionen zu tätigen. Sollte keine Entscheidung für ein GuD bis Ende 2015 getroffen worden sein, wird Vattenfall dafür sorgen, dass die Wärmeversorgung im Hamburger Westen weiterhin aus dem Standort Wedel erfolgen kann. Dies würde deutlich höhere Aufwendungen für die Instandhaltung als in der aktuellen Planung erfordern.

Kaufpreis

In beiden Szenarien ist methodisch wie im Kaufvertrag Strom die Ermittlung eines aktuellen Unternehmenswerts zum wirtschaftlichen Vollzugstag 1. Januar 2019 als objektivierter Marktwert des Eigenkapitals nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 (in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart. Außerdem kauft die HGV gegebenenfalls bestehende Darlehensforderungen von Vattenfall aus Gesellschafterdarlehen zum Nominalwert, die der Wärmegesellschaft zur Investitionsfinanzierung von Vattenfall gewährt wurden.

Im GuD-Szenario wird der Unternehmenswert auf Basis der aktuellen Unternehmensplanung der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH ermittelt (Unternehmenswert VWH, inkl. GuD). Im Alternativ-Szenario wird für den Unternehmenswert zusätzlich zum Unternehmenswert Wärmegesellschaft die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel einbezogen und auch der Wert einer „integrierten Betrachtung“ ermittelt, d.h. es erfolgt eine Unternehmensbewertung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit von VWH und Heizkraftwerk Wedel unterstellt (Integrierter Unternehmenswert Wärmegesellschaft Hamburg).

Auf den ermittelten 100%-Unternehmenswert des jeweiligen Szenarios wäre bei Ausübung der Kaufoption der Kaufpreis der bestehenden 25,1%-Beteiligung (325,04 Mio. Euro) anzurechnen.

Für beide Szenarien sind Mindestkaufpreise auf der Basis eines 100 %-Mindest-Unternehmenswerts der VWH (GuD-Szenario, VWH inkl. GuD) bzw. eines integrierten 100 %-Mindest-Unternehmenswerts Wärme Hamburg (Alternativ-Szenario, VWH inkl. HKW) vereinbart worden. Die 100 %-Mindest-Unternehmenswerte betragen

- 1.150 Mio. Euro für das GuD-Szenario bzw.
- 950 Mio. Euro für das Alternativ-Szenario.

Nach Abzug des Zahlbetrages für die bereits von der HGV gehaltene 25,1 %-Beteiligung (325,04 Mio. Euro) würden sich folgende Mindestkaufpreise für 74,9 % der Anteile ergeben: rd. 825 Mio. Euro im GuD-Szenario und rd. 626 Mio. Euro im Alternativ-Szenario. Die Festlegung von Mindestpreisen für die verschiedenen Szenarien war eine grundlegende Forderung von Vattenfall. Die Mindestpreise begrenzen für Vattenfall das Risiko aus dem nicht gestaltbaren (vorab festgelegten) Verkaufszeitpunkt. Zur Ermittlung der aktuellen Unternehmenswerte werden die Bestimmungen des bisherigen Konsortialvertrages zur Festlegung des endgültigen Kaufpreises für die bisherige 25,1 %-HGV-Beteiligung grundsätzlich weitergeführt und nur auf die veränderte Situation angepasst (Termine, vorgeschaltete Due Diligence, unterschiedliche Szenarien für den Kaufgegenstand).

Ausgestaltung der Ausübung des Optionsrechts/der Kaufoption

Eine Ausübung des Optionsrechts muss die HGV bis zum 1. November 2017 gegenüber Vattenfall schriftlich erklären. Die Abgabe der Ausübungsankündigung verpflichtet die HGV nicht zur Ausübung der Call-Option Wärme. Sie setzt nur den vereinbarten Prozess zur Vorbereitung der Bewertung und Kaufpreisermittlung in Gang:

- Gemeinsame Beauftragung von Sachverständigen zur Durchführung einer umfassenden Due Diligence (Legal, Financial, Technical Due Diligence),
- Einschaltung eines Verfahrens zur fusionskontrollrechtlichen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens,
- Offenlegung der für die Due Diligence relevanten Umstände mit Stichtag 31. Dezember 2017 und der für die Garantiezusagen benötigten Anlagen zum Kauf- und Übertragungsvertrag durch Vattenfall (Disclosure-Letter).

Unabhängig von einer Ankündigung der HGV für die Optionsausübung wird in jedem Fall der aktuelle Unternehmenswert für beide Szenarien ermittelt. Vattenfall unterbreitet bis spätestens Januar 2018 für beide Szenarien einen Vorschlag für den Unternehmenswert 2019 und teilt diesen der HGV

mit. Einigen sich HGV und Vattenfall auf den Unternehmenswert der VWH oder im Alternativ-Szenario auf den Integrierten Unternehmenswert der VWH, so gilt dieser als festgestellt und bestimmt den endgültigen Kaufpreis.

Einigen sich Vattenfall und die HGV nicht, wird ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter mit der Unternehmenswertermittlung und -feststellung beauftragt. Wie im Kaufvertrag Strom muss der Schiedsgutachter branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, noch darf seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Zeitpunkt seiner Beauftragung für eine der Vertragsparteien tätig sein.

Der Wirtschaftsprüfer teilt den Parteien den von ihm ermittelten und festgesetzten Unternehmenswert mit. Er hat seine Prüfung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen und jedem Partner das Prüfungsergebnis zur Verfügung zu stellen. Jeder Vertragspartner hat Gelegenheit, das Prüfungsergebnis innerhalb von einem Monat nach Erhalt zu überprüfen. Kommt es nicht zu einer Einigung über den Kaufpreis, wird das Ergebnis des Schiedsgutachters durch einen Zweitgutachter überprüft. Der Zweitgutachter entscheidet nur über die vorgetragenen Einwände und stellt den endgültigen Kaufpreis abschließend fest. Für die Beauftragung des Zweitgutachters gilt die im Kaufvertrag Strom festgelegte Verfahrensweise sinngemäß.

Der so ermittelte Unternehmenswert ist entweder die Basis für die Kaufpreisermittlung bei Ausübung der Kaufoption oder andernfalls für die im Beteiligungsvertrag festgelegte Kaufpreisanpassung des im Jahr 2011 erworbenen 25,1 %-Anteils (für diesen Fall wäre nur der VWH-Wert ohne Integration des HKW relevant). Die Ausübung der Kaufoption und der Zugang der Erklärung müssen im Zeitraum vom 21. November 2018 bis 30. November 2018 erfolgen. Nach Ausübung der Kaufoption ist der vorstehend angesprochene und nachstehend im Detail beschriebene, ausverhandelte Call-, Kauf- und Übertragungsvertrag, angepasst an das zum Zuge kommende Szenario, notariell zu beurkunden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VWH

Hinsichtlich des Übergangs der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heizwerks Wedel gehen Vattenfall und die HGV davon aus, dass dieser im Wege eines Betriebsübergangs gemäß § 613a Absatz 1 BGB erfolgt und damit ohne Weiteres zu einem Übergang der

Arbeitsverhältnisse sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heizkraftwerks Wedel auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder eine andere von der HGV benannte HGV-Gesellschaft führen wird, sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht bereits auf Grund eines jetzt schon bestehenden Betriebsführungsvertrages bei der Wärmegesellschaft Hamburg angestellt sind.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Vattenfall-Service-Einheiten oder Tochtergesellschaften Dienstleistungen für die Wärmegesellschaft Hamburg bzw. für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel erbringen, wird durch die Hamburger Wärmegesellschaft eine Übernahme in die Hamburger Wärmegesellschaft oder eine von der HGV benannte 100%ige HGV-Tochtergesellschaft angeboten.

Die HGV wird aus Gründen der Vorsorge darauf hinwirken, dass die Wärmegesellschaft Hamburg den betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren jeweiligen bisherigen Arbeitgebern den Abschluss dreiseitiger Vereinbarungen anbietet, um die Arbeitsverhältnisse der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg auf die Wärmegesellschaft Hamburg im Wege einzelvertraglicher Regelungen zu überführen.

Im Alternativ-Szenario gilt dies auch für die Service-Mitarbeiter Wärme, die ausschließlich oder überwiegend Dienstleistungen für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel erbringen, falls diese Unternehmenseinheit nicht bereits im Wege der Abspaltung auf die Wärmegesellschaft Hamburg übertragen worden ist.

Zugleich wird Vattenfall dafür Sorge tragen, dass die Mittel zur Deckung der Pensionsansprüche der übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Wärmegesellschaft Hamburg analog zu den im Kaufvertrag Strom geregelten Methoden und Verfahren übertragen werden.

Unabhängig von der Art des Übergangs sind sich Vattenfall und die HGV einig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund der in der Vereinbarung Wärme geregelten Transaktionen zur Wärmegesellschaft Hamburg oder zu einer von der HGV benannten Gesellschaft wechseln, nicht schlechter gestellt werden. Sollte es zu einer einzelvertraglichen Übertragung kommen, wird Vattenfall dafür Sorgen tragen, dass bestehende Mitbestimmungs- und Informationsrechte aller zuständigen Arbeitnehmervertretungsorgane beachtet werden.

Zur Umsetzung der mit der Integration neuer Unternehmenseinheiten oder übergehender Aufgaben und Beschäftigten verbundenen Integrations-

aufgaben werden Vattenfall und die HGV im Jahr 2019 ein gemeinsames Projekt zur Integration der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Konzern HGV einsetzen. Die unter Ziffer I im Abschnitt 6 dargestellten Verabredungen und Verfahrensweisen zu den Integrationsmaßnahmen gelten auch bei Vollzug der Kaufoption für die Wärmegesellschaft.

Aus heutiger Perspektive würden im Falle der Ausübung der Kaufoption im Jahr 2019 rd. 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VWH und rd. 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vattenfall Servicebereiche sowie im Alternativ-Szenario zusätzlich 71 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heizkraftwerks Wedel in den Konzern HGV wechseln.

2. Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme

Der Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme enthält für den Fall der Ausübung der Kaufoption die konkreten Regelungen zum Verkauf, zur Übertragung der Anteile, zum Kaufpreis (Höhe, Zahlungszeitpunkt, Verzinsung), zur Übernahme eines eventuell bestehenden Gesellschafterdarlehens, die Vollzugsbedingungen, die Käufer- und Verkäufergarantien, die Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Garantien, eine Steuerklausel und sonstige Verpflichtungen von Käuferin und Verkäuferin. Die Berechnung des Kaufpreises und das Verfahren zur (gutachterlichen) Feststellung der maßgeblichen Unternehmenswerte ist – wie vorstehend dargestellt – Teil der neuen Optionsklausel und damit nicht Gegenstand des Call-Kauf- und Übertragungsvertrages Wärme.

Vollzugsbedingungen im Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme

Vollzugsbindungen im Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme sind unter anderem:

- Zustimmung des Bundeskartellamtes zur Transaktion, im Alternativ-Szenario auch zur Transaktion einschließlich des Heizkraftwerks Wedel;
- für das GuD-Szenario: mindestens dreimonatiger Betrieb des GuD Wedel.

Für das Alternativ-Szenario gelten daneben noch die Vollzugsbedingungen hinsichtlich der Übertragung des Heizkraftwerks Wedel, wonach entweder die Abspaltung des Heizkraftwerks Wedel auf die Wärmegesellschaft Hamburg durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden sein muss oder, alternativ, sich die HGV und Vattenfall einvernehmlich für eine einzelvertragliche Übertragung des Heizkraftwerks Wedel auf die Wärmegesellschaft Hamburg oder die von der HGV benannte Gesellschaft entschieden haben.

Garantien und Garantiebegrenzungen im Call-Kauf- und Übertragungsvertrag

Mit dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag gibt Vattenfall im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieverprechens im Sinne von § 311 BGB eine Reihe von Garantien für die zu übernehmende Wärmegesellschaft Hamburg und für den Fall des Alternativszenarios auch für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel ab. Sie beziehen sich regelmäßig auf den Tag der Ausübung der Kaufoption Wärme und müssen generell auch am Vollzugstag zutreffend sein.

Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Garantien sowie die Verjährungsfristen sind vergleichbar zu den Regelungen im Kaufvertrag Strom, soweit nicht wegen der anderen Geschäftstätigkeit zusätzliche oder andere Vereinbarungen zu treffen waren, wie z.B. die Einbeziehung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel.

Für das HKW finden die Verkäufelgarantien auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel bzw. auf die dieser Unternehmenseinheit zuzuordnenden und zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Arbeitsverhältnisse und sonstigen Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung. Wenn und soweit das Heizkraftwerk Wedel nicht ertüchtigt oder stillgelegt wird, ist diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Garantien, De-minimis-Grenzen und Freibetrag

Ansprüche der HGV wegen der Verletzung der Garantien bestehen nur, wenn die Schäden im Einzelfall einen Betrag von 750.000 Euro (De-minimis-Grenze) und insgesamt einen Betrag in Höhe von 19,0 Mio. Euro (Freibetrag) übersteigen. Mit Ausnahme einzelner Garantiezusagen (u.a. zu gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen, Pensionsverpflichtungen, Führung der Geschäfte nach dem Ausübungstag der Kaufoption) ist im Falle der Optionsausübung die Haftung Vattenfalls insgesamt auf 10 % des Unternehmenswerts der Wärmegesellschaft 2019 (GuD-Szenario, Wärmegesellschaft inkl. GuD) bzw. auf 10 % des integrierten Unternehmenswerts 2019 (Alternativ-Szenario, Wärmegesellschaft inkl. HKW) begrenzt. Die Haftung für zu übernehmende Darlehensforderungen ist begrenzt auf den Kaufpreis für das Gesellschafterdarlehen.

Die Zahlungen wegen Verletzungen der Verkäufergarantien sind insgesamt – mit Ausnahme einzelner Verpflichtungen (z.B. bezüglich des Gesellschafterdarlehens) – auf den vollen Unterneh-

menswerts bzw. den vollen integrierten Unternehmenswert begrenzt.

Steuerklausel

Die steuerlichen Garantien, Ansprüche der Käuferin aus deren Verletzung sowie gegenseitige Kooperationspflichten in Bezug auf steuerliche Sachverhalte bis zum wirtschaftlichen Vollzugstag sind getrennt von den übrigen Garantien und für beide Options-Szenarien ebenfalls analog zum Kaufvertrag Strom geregelt und umfassen vergleichbare Sachverhalte. Bis zum 31. Dezember 2018 trägt grundsätzlich Vattenfall die Steuern der Wärmegesellschaft Hamburg (VWH) bzw. der Unternehmenseinheit HKW.

Sonstige Verpflichtungen der HGV und von Vattenfall

Die HGV sichert zu, dass sie im Jahr 2018 keinen Beschränkungen hinsichtlich eines Vertragsabschlusses unterliegt, insbesondere keine Ermächtigungen oder Genehmigungen erforderlich sind und sie mit dem Vertragsabschluss auch nicht gegen Vereinbarungen mit Dritten verstoßen würde. Sonstige Zusicherung der HGV beziehen sich wie im Kaufvertrag Strom auf die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 entsprechend den bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen, Beendigung der Verwendung von Vattenfall-Logos, Marken, Kennzeichen etc. innerhalb von 4 bzw. 8 Monaten nach Vollzug sowie die Gewährung des Zugangs zu Informationen, soweit Vattenfall diese benötigt.

Vattenfall verpflichtet sich, die Geschäfte der Wärmegesellschaft zwischen dem Tag der Vertragsunterzeichnung und dem Vollzugstag in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Going-Concern-Prinzip zu führen und keine unerlaubten Zahlungen zu Lasten der Wärmegesellschaft Hamburg zu veranlassen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Fortführung der 25,1 %-Beteiligung

Die HGV bleibt bis 2018 an der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH mit 25,1 % beteiligt. Verzichtet sie 2018 auf die Ausübung der Kaufoption, hat sie im Alternativ-Szenario ein neues, im bisherigen Konsortialvertrag 2011 noch nicht vorgesehenes Rückabwicklungsrecht für ihre Beteiligung bis zum 30. November 2018. Das nunmehr vereinbarte Optionsrecht garantiert die Rückgabe des 25,1 %igen HGV-Anteils bei Erstattung des vollen Kaufpreises 2011, so dass die HGV in einer Situation, in der das GuD nicht gebaut wird, ohne wirtschaftlichen Risi-

ken aus der gemeinsamen Gesellschaft aussteigen kann.

Im Falle des Eintritts des GuD-Szenarios entfällt (mit dem Tag der Entscheidung) das im Konsortialvertrag 2011 bisher für den Fall der Kündigung des ersten Gewinnabführungsvertrages (und damit Wegfall der Festen Ausgleichszahlung) für 2018 vereinbarte Rückabwicklungsrecht zum Kaufpreis 2011, so dass die Partner in diesem Fall das gemeinsam beschlossene GuD auch gemeinsam umsetzen und langfristig nutzen. Die Möglichkeit der Veräußerung der jeweiligen Anteile nach Maßgabe der (unverändert fortbestehenden) Regelungen im Konsortialvertrag Wärme (inkl. Vorerwerbs-, Vorkaufs- und Mitveräußerungsrechten) bleibt unberührt.

C.

Energiepolitische Verständigung

Parallel zur Eingehung der 25,1 %-Beteiligungen an den Netzgesellschaften hat die FHH mit Vattenfall eine Kooperationsvereinbarung zur zukunftsorientierten Strom- und Fernwärmeversorgung („Energiekonzept für Hamburg“, sog. Energiepolitische Verständigung) geschlossen. Die zum Strom getroffenen Absprachen betrafen im Wesentlichen die Stromnetz Hamburg GmbH und sind insofern mit Übernahme aller Anteile durch die HGV/HEG hinfällig geworden. Die Eckpunkte der Zusammenarbeit im Bereich der Fernwärme sind auch im Konsortialvertrag enthalten und wurden in der Änderungsvereinbarung vom 15./16. Januar 2014 bestätigt. Im Hinblick darauf, dass die korrespondierende Vereinbarung mit E.ON Hanse zum Gas-Bereich bereits mit Annahme des Volksentscheids außer Kraft getreten ist, haben die Partner daher die Energiepolitische Verständigung einvernehmlich aufgehoben.

III.

Umsetzungsschritte

Anteilserwerb durch die HEG und HGV

Die vorläufigen Kaufpreise für den Anteilserwerb an der Stromnetz Hamburg und der VEVA sind bei Vollzug der Verträge fällig. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Gremienzustimmungen der Verkäuferin wird mit diesem Vollzug des Kaufvertrages Strom zeitnah in der ersten Februarwoche 2014 gerechnet.

Im Kaufvertrag Strom haben sich Hamburg und Vattenfall darauf verständigt, dass die HEG zügig 74,9 Prozent der Anteile an der Stromnetz Hamburg und die HGV 100 Prozent der Anteile an der VEVA übernehmen. Vattenfall hat daher der HGV und der HEG bereits vertraglich die Vollmacht erteilt, vor der Hinterlegung der neuen Gesellschafterliste im zustän-

digen Handelsregister sämtliche Gesellschafterrechte aus den Vattenfall-Geschäftsanteilen Strom und Verkehrsanlagen in vollem Umfang und uneingeschränkt unmittelbar nach Vollzug auszuüben.

Die Refinanzierung der Kaufpreise für die Anteile an der Stromnetz Hamburg und die übernommenen Gesellschafterdarlehen soll auf Ebene der HEG ohne Rückgriff auf die HGV vollständig über den Kapitalmarkt erfolgen. Die HGV wird hierzu die HEG mit dem erforderlichen Eigenkapital ausstatten und Anteile an der Stromnetz Hamburg zum Buchwert einlegen. Die Finanzierung des Erwerbs der VEVA wird auf Ebene der HGV so strukturiert, wie es zu diesem Zeitpunkt unter den gegebenen Bedingungen des Kapitalmarktes am wirtschaftlichsten ist.

Mit dem vollständigen Erwerb der Gesellschaften geht auch das unternehmerische Risiko hinsichtlich ihres operativen Geschäfts vollständig auf die FHH bzw. die HGV über. Mit den nunmehr anstehenden Abspaltungen und Ausgliederungen aus dem Vattenfall-Konzern entstehen Synergieverluste, die es mittelfristig aufzufangen gilt.

Nach Vollzug des Kaufvertrages Strom soll die Bewerbung um die Konzession Strom durch die Stromnetz Hamburg fortgeführt und die Interessenbekundung der HEG zurückgenommen werden.

Bewertung des Verhandlungsergebnisses

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Kaufverhandlungen mit Vattenfall hat der Senat einen ersten wichtigen Schritt zur Umsetzung des Volkentscheides unternommen. Mit der gefundenen Lösung, die Vattenfall-Geschäftsanteile an der Stromnetz Hamburg zu übernehmen, ist Hamburg im laufenden Stromkonzessionsverfahren auch gegenüber etwaigen Wettbewerbern gut positioniert.

Die Vereinbarungen schaffen ebenso Sicherheit für die Beschäftigten der Stromnetz Hamburg, der VEVA und der anderen Vattenfall Gesellschaften sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicebereiche, die von der HGV in den nächsten Jahren übernommen werden.

Im Bereich der Fernwärme konnte der Senat eine nicht sichere Rechtsposition im Hinblick auf die Herausgabe des Fernwärmenetzes und der Erzeugungsanlagen durch eine vertraglich geregelte und damit rechtssichere Kaufoption der HGV für die Wärme-gesellschaft ersetzen. Dies schafft die Voraussetzungen, die für Hamburg beste Lösung im Bereich der Fernwärme zu finden und die Energiewende in der Stadt weiter zügig voranzutreiben.

Die Übernahme der Netze und der weiteren Vattenfall-Gesellschaften erfolgt zu einem angemesse-

nen Preis, da die endgültigen Kaufpreise in allen Fällen durch einen unabhängigen Schieds- und gegebenenfalls Zweitgutachter ermittelt werden und somit den tatsächlichen Unternehmenswert der jeweiligen Gesellschaften abbilden. Ein anderes Ergebnis wäre auch am Ende eines längeren Konfliktes nicht zu erzielen gewesen.

IV.

Petitum

Der Senat beantragt,

- die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen.